

ANFRAGE von Peter Good (SVP, Bauma) und Felix Hess (SVP, Mönchaltorf)

betreffend Budgetierungsunsicherheit der Wohnheime und geschützten Werkstätten (Art. 73 IVG) für Menschen mit Behinderung wegen Beitragskürzungen des Bundes und der bevorstehenden Einführung des NFA

Auf 1. August 2003 wurden die Wohnheime und geschützten Werkstätten nach Art. 73 IVG in der ganzen Schweiz mit der Tatsache konfrontiert, dass sie ab 2004 vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) nur noch Betriebsbeiträge in der Höhe der für das Jahr 2000 (zuzüglich Teuerung) ausgerichteten Beiträge erhalten werden. Auf Grund öffentlicher Interventionen (Aktion TamTam der betroffenen Institutionen) sowie diverser Einzelvorstösse von Heimen und der Dachorganisation insos stellt das BSV einen zusätzlichen Beitrag für die Heime mit deutlich gesteigertem Betreuungsaufwand in Aussicht. Dieser so genannte Betreuungszuschuss wird nur in besonders begründeten Fällen gewährt und reicht bei weitem nicht aus, den Beitragsausfall zu kompensieren. Trotz dieser Möglichkeit den zusätzlichen Betreuungsaufwand wenigstens teilweise zu decken, müssen die Institutionen ab 2004 mit massiven Einbussen der BSV-Betriebsbeiträge (bis 25% nach der Umfrage insos 2003) zu-rechtkommen. Die meisten Heime haben auf das Betriebsjahr 2004 hin mit verschiedenen Massnahmen wie Stellenabbau, Lohnreduktionen, Pensionspreiserhöhungen etc. reagiert. Die Folgen dieser Massnahmen sind Leistungsabbau in der Behindertenarbeit und Personalentlassungen.

Da die Leistungen an die betroffenen Institutionen nicht beliebig eingeschränkt werden können, ohne diese in ernsthafte, ja existenzielle Schwierigkeiten zu bringen, erwarten die Heime eine Sicherheit, wie sie einerseits die nächsten Jahre bis zur Einführung des Neuen Finanzausgleichs (NFA), andererseits nach Einführung des NFA finanziert werden können. Nach § 7 des Heimbeitragsgesetzes; leistet der Kanton Beiträge an Wohnheime und geschützte Werkstätten in der Höhe von maximal 60% des nicht gedeckten Restdefizits. Mit dieser Bestimmung bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er für die Behinderteninstitutionen mitverantwortlich sein will. Die momentanen Sparbemühungen lassen es aber wahrscheinlich erscheinen, dass diese Leistungen spätestens ab 2005 nicht mehr oder nicht mehr in voller Höhe ausgerichtet werden. Wenn dieser Fall eintreffen wird, muss davon ausgegangen werden, dass verschiedene Heime im Kanton massiv Leistungen abbauen müssen, so dass Wohn- und geschützte Arbeitsplätze gefährdet sind. Die Finanzierungsunsicherheit vergrössert sich für die Institutionen noch erheblich im Hinblick auf die Einführung des NFA. So wie es heute vorgesehen ist, fallen dann die ganzen Kosten der kollektiven Leistungen den Kantonen zu. Zurzeit besteht jedoch im Kanton Zürich keine gesetzliche Grundlage dafür, wie die Institutionen dann finanziert werden sollen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Beabsichtigt der Regierungsrat, die Heime und Werkstätte für Invalide bis zur Einführung des NFA in der bisherigen Form mit teilweiser Restdefizitdeckung zu stützen?
2. Beabsichtigt der Regierungsrat, rechtzeitig auf Einführung des NFA hin gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die die Finanzierung der Heime und Werkstätten neu regelt und den Trägerschaften eine Finanzplanung überhaupt ermöglicht?

Peter Good
Felix Hess